

Der Willensvollstrecker – Vollstrecker des Willens des Erblassers und Unterstützer der Erben

Die 90-jährige vermögende Witwe Rosa T. hat sechs Kinder. Ihr Vermögen sollen hauptsächlich ihre Kinder erben. Einer Freundin möchte Rosa aber noch ein wertvolles Gemälde zuwenden. Ein Testament hat sie bereits verfasst. Rosa macht sich Sorgen, ob ihre Kinder mit den Formalitäten nach ihrem Tod und dem Vollzug des Testaments überfordert sein werden. Weiter befürchtet sie, dass die von ihr vorgesehene Aufteilung der Liegenschaften Streit unter den Kindern verursachen und ihr letzter Wille ignoriert wird.

Einsetzung eines Willensvollstreckers

Möchte Rosa sichergehen, dass ihr Wille wie gewünscht umgesetzt wird, so kann sie im Testament oder in einem Erbvertrag einen oder mehrere Willensvollstrecker einsetzen. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers hat weiter den Vorteil, dass sich dieser um die finanziellen und administrativen Angelegenheiten des Erblassers kümmert. Die Erben von Rosa wären daher von den administrativen Aufgaben entlastet, welche der Tod und Erbgang mit sich führt.

Was sind die Aufgaben des Willensvollstreckers?

Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers zu vertreten. Insbesondere hat er die Erbschaft zu verwalten, die Erbgangs- und Erbschaftsschulden zu begleichen, allfällige Vermächtnisse auszurichten und die Erbteilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes vorzubereiten. Ziel der Willensvollstreckung ist die Verteilung des Nachlasses unter die Erben, das heisst die Vorbereitung und der Vollzug der Erbteilung. Dazu macht der Willensvollstrecker zu Beginn eine Bestandsaufnahme aller Vermögenswerte des Erblassers und erstellt ein Inventar. Die Verwaltungstätigkeit ist eine zeitlich beschränkte, aber wichtige Nebenaufgabe. Der Willensvollstrecker muss das Vermögen des Erblassers erhalten und dafür insbesondere Forderungen des Nachlasses eintreiben. Aber auch die Abwicklung von penden- ten Geschäften gehört zu seiner Verwaltungstätigkeit. Der Erblasser kann dem Willensvollstrecker im Testament oder im Erbvertrag auch persönlichkeitsbezogene Weisungen, beispielsweise zur gewünschten Trauerfeier oder Bestattungsart, erteilen.

Welche Person kann man als Willensvollstrecker einsetzen?

Jede urteilsfähige und mündige natürliche Person und jede voll rechtsfähige juristische Person kann als Willensvollstrecker im Testament oder Erbvertrag eingesetzt werden, wobei sie Anspruch auf ein Entgelt für ihre Tätigkeit hat. Es können demnach auch Freunde, Verwandte und gar einzelne Erben Willensvollstrecker sein. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist es jedoch von Vorteil eine neutrale Person einzusetzen. Insbesondere bei zerstrittenen Fami-

lienverhältnissen ist es nicht zielführend, einen Erben einzusetzen. Ein Willensvollstrecker, welcher sich beruflich mit Erbschaftsangelegenheiten befasst und den Erblasser und dessen finanzielle Verhältnisse kennt, gewährleistet weiter eine kompetente Ausführung des Mandats. Geeignete Willensvollstrecker sind daher insbesondere langjährige Berater wie Treuhänder oder Rechtsanwälte. Eine Person, welche als Willensvollstrecker eingesetzt wird, muss das Mandat nicht annehmen. Es ist daher sinnvoll, jeweils einen Ersatzwillensvollstrecker einzusetzen, sollte der gewünschte Willensvollstrecker verhindert sein.

Können die Erben den Willensvollstrecker absetzen?

Jeder einzelne Erbe hat gegenüber dem Willensvollstrecker Mitsprache- und Kontrollrechte. Insbesondere haben die Erben gegenüber dem Willensvollstrecker Anspruch auf Auskunft und Akteneinsicht sowie periodische Berichterstattung. Die Erben können den vom Erblasser eingesetzten Willensvollstrecker jedoch nicht absetzen, auch nicht einstimmig. Der Willensvollstrecker unterliegt aber einer Behördenaufsicht, wobei die Aufsichtsbehörde den Willensvollstrecker nur ausnahmsweise absetzen kann. An erster Stelle stehen Weisungen und Empfehlungen an den Willensvollstrecker. Im Kanton Thurgau übt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes diese Aufsicht aus. Das Mandat des Willensvollstreckers endet grundsätzlich mit der vollständigen Teilung des Nachlasses.

Empfehlungen

Gerade bei komplexen Vermögens- und Familienverhältnissen oder Befürchtungen, dass die Erben den letzten Willen des Erblassers missachten oder mit den administrativen Aufgaben nach dessen Tod überlastet sind, ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers sehr ratsam. Für eine detaillierte Beratung empfiehlt es sich eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.